



# Lehrplan

für die Sekundarstufe II  
Fachgymnasium



## Rechtslehre

Herausgeber:

2002 - Ministerium für Bildung, Wissenschaft,  
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel  
Lehrpläne im Internet: <http://lehrplan.lernnetz.de>

Druck und Vertrieb:

Glückstädter Werkstätten  
Stadtstraße 36  
25348 Glückstadt  
Telefon (0 41 24) 6 07-0  
Telefax (0 41 24) 6 07-1 88

# Einführung

Die Lehrpläne für die Sekundarstufe II (Gymnasium, Gesamtschule, Fachgymnasium) gliedern sich - wie die Lehrpläne für die Sekundarstufe I - in zwei aufeinander bezogene Teile: die Grundlagen und die Fachlichen Konkretionen.

## I. Grundlagen

Der Grundlagenteil beschreibt das allen Fächern gemeinsame Konzept des Lernens und die aus ihm folgenden Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbewertung.

## II. Fachliche Konkretionen

Im Mittelpunkt dieses zweiten Teils stehen die Aufgaben und Anforderungen, die sich aus dem Konzept des Lernens für den jeweiligen Fachunterricht ergeben.

Die im ersten Teil dargestellten Grundsätze (B, Kapitel 1-6) werden im zweiten Teil unter den Gesichtspunkten der einzelnen Fächer aufgenommen und konkretisiert. Diese Grundsätze bestimmen daher auch den Aufbau der Fachlichen Konkretionen:

<b>I. Grundlagen, Abschnitt B</b>	<b>II. Fachliche Konkretionen</b>
1. Lernausgangslage	1. Lernausgangslage
2. Perspektiven des Lernens	2. Fachliches Lernen als Erwerb von Kompetenzen
3. Das Lernen in den Strukturen von Fächern	3. Strukturen des Faches
4. Grundsätze der Unterrichtsgestaltung	4. Themen des Unterrichts
5. Projektlernen	5. Projektlernen
6. Leistungen und ihre Bewertung	6. Leistungen und ihre Bewertung

Die Lehrpläne geben in beiden Teilen - in den Grundlagen und in den Fachlichen Konkretionen - einen verbindlichen Rahmen für Erziehung, Unterricht und Schulleben vor, der die Vergleichbarkeit und Qualität der schulischen Bildungsgänge und -abschlüsse sicherstellt.

Innerhalb dieses Rahmens eröffnen die Lehrpläne allen an der Schule Beteiligten vielfältige Möglichkeiten zur pädagogischen Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Schule. Insbesondere durch das Konzept des Lernens in fächerübergreifenden Zusammenhängen und Projekten geben die Lehrpläne Anstöße zur Entwicklung und Umsetzung eines curricular begründeten Schulprogramms.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I Grundlagen</b>	<b>1</b>
<b>A Die gymnasiale Oberstufe</b>	<b>2</b>
<b>1 Ziele der gymnasialen Oberstufe</b>	<b>3</b>
1.1 Vertiefte Allgemeinbildung . . . . .	3
1.2 Wissenschaftspropädeutisches Arbeiten . . . . .	3
1.3 Studier- und Berufsfähigkeit . . . . .	4
<b>2 Organisationsformen der gymnasialen Oberstufe</b>	<b>5</b>
2.1 Aufbau der gymnasialen Oberstufe . . . . .	5
2.2 Das Fachgymnasium . . . . .	7
<b>B Das Konzept des Lernens in der gymnasialen Oberstufe</b>	<b>8</b>
<b>1 Lernausgangslage</b>	<b>9</b>
<b>2 Perspektiven des Lernens</b>	<b>10</b>
2.1 Lernen als Auseinandersetzung mit Kernproblemen . . . . .	10
2.2 Lernen als Erwerb von Kompetenzen . . . . .	11
<b>3 Das Lernen in den Strukturen von Fächern</b>	<b>14</b>
3.1 Das Lernen in fachlichen Zusammenhängen . . . . .	14
3.2 Das Lernen in fächerübergreifenden Zusammenhängen . . . . .	14
<b>4 Grundsätze der Unterrichtsgestaltung</b>	<b>16</b>
4.1 Lernen in thematischen Zusammenhängen . . . . .	16
4.2 Lernen in vielfältigen Arbeitsformen . . . . .	17
4.3 Lernen in einer sich öffnenden Schule . . . . .	17
<b>5 Projektlernen</b>	<b>19</b>
5.1 Methodikunterricht im 11. Jahrgang . . . . .	19
5.2 Projektlernen im 12. Jahrgang . . . . .	19
5.3 Projektlernen im 13. Jahrgang . . . . .	20
<b>6 Leistungen und ihre Bewertung</b>	<b>21</b>
6.1 Bewertungskriterien . . . . .	21
6.2 Beurteilungsbereiche . . . . .	22
6.3 Notenfindung . . . . .	23

<b>II</b>	<b>Fachliche Konkretionen</b>	<b>25</b>
<b>1</b>	<b>Lernausgangslage</b>	<b>26</b>
<b>2</b>	<b>Fachliches Lernen als Erwerb von Kompetenzen</b>	<b>27</b>
2.1	Der Beitrag des Faches zum Erwerb der Lernkompetenz . . . . .	27
2.2	Beiträge des Faches zum Lernen in anderen Fächern . . . . .	29
<b>3</b>	<b>Strukturen des Faches</b>	<b>30</b>
3.1	Didaktische Leitlinien . . . . .	30
3.2	Sachgebiete . . . . .	31
<b>4</b>	<b>Themen des Unterrichts</b>	<b>32</b>
4.1	Themenorientiertes Arbeiten . . . . .	32
4.2	Kursthemen . . . . .	32
4.3	Aussagen zur Verbindlichkeit . . . . .	33
4.4	Themen und Inhalte . . . . .	33
<b>5</b>	<b>Projektlernen</b>	<b>38</b>
5.1	Das Fach Rechtslehre und das Projektlernen . . . . .	38
5.2	Das Projektlernen im 12. Jahrgang . . . . .	39
5.3	Das Projektlernen im 13. Jahrgang . . . . .	40
<b>6</b>	<b>Leistung</b>	<b>42</b>
6.1	Unterrichtsbeiträge . . . . .	42
6.2	Klausuren . . . . .	44



**Teil I**

**Grundlagen**

# Abschnitt A

## Die gymnasiale Oberstufe

Die Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe knüpfen an die Bildungs- und Erziehungskonzeption an, die den Lehrplänen für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I zugrunde liegt. Wie diese gehen sie von dem im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrag aus.

Die Lehrpläne berücksichtigen den Rahmen, der durch die „Vereinbarung zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gesetzt ist (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 28.02.1997). Im Sinne dieser Beschlüsse der Kultusministerkonferenz werden die Ziele der gymnasialen Oberstufe im Folgenden unter den Aspekten vertiefte Allgemeinbildung, Wissenschaftspropädeutik sowie Studien- und Berufsfähigkeit beschrieben.

# Kapitel 1

## Ziele der gymnasialen Oberstufe

### 1.1 Vertiefte Allgemeinbildung

Die in der Sekundarstufe I erworbene allgemeine Grundbildung wird in der gymnasialen Oberstufe unter den folgenden Gesichtspunkten vertieft:

Vertiefte Allgemeinbildung

- zielt ab auf die vielseitige Entwicklung von Interessen und Fähigkeiten in möglichst vielen Bereichen menschlichen Lebens
- vermittelt die Einsicht in allgemeine Zusammenhänge und in die alle Menschen gemeinsam angehenden Problemstellungen
- ermöglicht die Orientierung und Verständigung innerhalb des Gemeinwesens und sichert die verantwortliche Teilhabe am öffentlichen Leben. Zur Bildung gehört so auch die Einsicht in die gesellschaftliche Bedeutung des Erlernten und in seine ökonomische Relevanz. In diesem Sinne ist Berufsorientierung ein unverzichtbares Element schulischer Bildung, die damit berufliche Ausbildung weder vorweg nimmt noch überflüssig macht.

Das hier zugrunde gelegte Verständnis von vertiefender Allgemeinbildung schließt das Konzept der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler ein. Im gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern sind die Lehrpläne daher in der Differenzierung umzusetzen, die eine individuelle Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

### 1.2 Wissenschaftspropädeutisches Arbeiten

Wissenschaftspropädeutisches Lernen erzieht zu folgenden Einstellungen, Arbeits- und Verhaltensweisen:

- zum Erwerb gesicherten fachlichen Wissens und zur Verfügung darüber auch in fachübergreifenden Zusammenhängen

- zum Erwerb von Methoden der Gegenstandserschließung, zur selbständigen Anwendung dieser Methoden sowie zur Einhaltung rationaler Standards bei der Erkenntnisbegründung und -vermittlung
- zur Offenheit gegenüber dem Gegenstand, zur Reflexions- und Urteilsfähigkeit, zur Selbstkritik
- zu verlässlicher sach- und problembezogener Kooperation und Kommunikation.

Wissenschaftspropädeutisches Arbeiten basiert auf den in der Sekundarstufe I erworbenen Kulturtechniken. Es stärkt insbesondere den sachorientierten Umgang mit der Informationstechnik und den neuen Medien und eröffnet Nutzungsmöglichkeiten, an die im Hochschulstudium sowie in der Berufsausbildung und -tätigkeit angeknüpft werden kann.

### 1.3 Studier- und Berufsfähigkeit

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe orientiert sich am Ziel der allgemeinen Studierfähigkeit und der Berufsfähigkeit.

Der erfolgreiche Abschluss der gymnasialen Oberstufe qualifiziert sowohl für ein Hochschulstudium (Allgemeine Hochschulreife) als auch für eine anspruchsvolle Berufsausbildung bzw. -tätigkeit.

Angesichts der Vielzahl der Berufe und der Schnelligkeit, mit der sich Berufsbilder und berufliche Anforderungen weltweit ändern, werden in der gymnasialen Oberstufe Kompetenzen erworben, die für jede Berufstätigkeit von Bedeutung sind, weil sie die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich auch in den Zusammenhängen der Arbeitswelt lernend zu verhalten. Im Besonderen geht es darum, eigene Begabungen, Bedürfnisse und Interessen im Hinblick auf die Berufswahl und die Berufsausübung zu erkennen, zu prüfen und zu artikulieren, und zwar unter dem Aspekt sowohl unselbständiger als auch selbständiger Beschäftigung.

Jeder Unterricht vermittelt mit den genannten Kompetenzen auch Kenntnisse von der Berufs- und Arbeitswelt. Dies sind im Einzelnen Kenntnisse über

- Berufsfelder und Studiengänge
- Strukturen und Entwicklungen des Arbeitsmarktes
- Bedingungen und Strategien der Verwertung von Qualifikationen
- Möglichkeiten und Aufgaben der verantwortlichen Mitwirkung an der Gestaltung vorgefundener Arbeitsbedingungen

Wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sind Inhalte des Unterrichts in allen Fächern, besonders der Fächer im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. Der Blick auf solche Zusammenhänge und der Erwerb entsprechender Kenntnisse sind darüber hinaus auch eine Aufgabe fächerübergreifenden Arbeitens und des Projektlernens.

# Kapitel 2

## Organisationsformen der gymnasialen Oberstufe

### 2.1 Aufbau der gymnasialen Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die Einführungsphase (11. Jahrgang) und in die Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgang). Näheres ist in der Oberstufenverordnung (OVO) und in der Fachgymnasiumsverordnung (FgVO) geregelt.

#### 2.1.1 Einführungsphase (11. Jahrgang)

Der Unterricht im 11. Jahrgang hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. Dies geschieht in mehrfacher Hinsicht:

- In den Fächern werden die Grundlagen für wissenschaftspropädeutisches Arbeiten gelegt, zugleich werden Unterschiede in der fachlichen Vorbildung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt und, wenn möglich, ausgeglichen.
- Der Fachunterricht bietet einen Einblick in Strukturen und Methoden des Faches, der Schülerinnen und Schüler befähigt, die Leistungskursfächer sachgerecht zu wählen.
- Im Fachunterricht erfahren Schülerinnen und Schüler auch, dass Lernen nicht an Fächergrenzen endet. Die Einsicht in die Notwendigkeit vernetzten und fächerübergreifenden Denkens und Arbeitens wird weiterentwickelt.
- Im Methodikunterricht werden elementare Formen und Verfahren wissenschaftspropädeutischen Arbeitens, die in allen Fächern gebraucht werden, vermittelt und eingeübt (vgl. Lehrplan Methodik; zum Beitrag des Methodikunterrichts zum Projektlernen vgl. B, Kap. 5). Der Methodikunterricht ist im Gymnasium und in der Gesamtschule als eigenes Fach organisiert (vgl. OVO), im Fachgymnasium kann er auch in den Fachunterricht integriert werden (vgl. FgVO).

## 2.1.2 Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgang)

In der Qualifikationsphase werden die Jahrgangsklassen durch ein System von Grund- und Leistungskursen abgelöst. Die Kurse sind themenbestimmt. Sie dauern ein halbes Jahr. Im Sinne einer sowohl temporären als auch curricularen Folge bauen sie aufeinander auf. Grund- und Leistungskurse sind bezogen auf das gemeinsame Konzept einer wissenschaftspropädeutisch vertiefenden und um Berufsorientierung erweiterten Allgemeinbildung. In jeweils spezifischer Weise tragen sie zur Vermittlung der allgemeinen Studierfähigkeit und der Berufsfähigkeit bei.

### Grundkurse

Grundkurse zielen auf

- das Erfassen grundlegender Sachverhalte, Probleme und Zusammenhänge in einem Fach sowie die Sicherung des fachlichen Beitrags zur Allgemeinbildung
- die Beherrschung wesentlicher Arbeitsmethoden des Faches
- die Erkenntnis exemplarischer fächerübergreifender Zusammenhänge

Dies verlangt im Unterricht

- eine Stärkung des fachlichen Grundwissens sowie der Kenntnisse, die einen Überblick über das Fach vermitteln
- besondere Sorgfalt bei der Auswahl fachspezifischer Methoden
- ein Training in Arbeitstechniken, die Transferleistungen ermöglichen

### Leistungskurse

Leistungskurse zielen auf

- einen höheren Grad der Reflexion theoretischer Grundlagen und Zusammenhänge in einem Fach
- ein größeres Maß an Selbständigkeit bei der Auswahl und Anwendung von Methoden
- eine engere Verknüpfung von fachbezogenem und fächerübergreifendem Arbeiten

Dies verlangt im Unterricht

- Vertiefung des fachlichen Grundwissens und Einblicke in die theoretischen Grundlagen des Faches
- Vermittlung und Training vielfältiger fachspezifischer Methoden
- Anleitung zur Selbstorganisation bei komplexen, materialreichen Aufgaben

Das besondere Profil der Leistungskurse wird auch deutlich in ihrem Beitrag zum Projektlernen im 12. Jahrgang (vgl. B, Kap. 5).

## 2.2 Das Fachgymnasium

Die genannten Ziele der gymnasialen Oberstufe gelten für das Gymnasium, die Gesamtschule und für das Fachgymnasium.

Das Fachgymnasium ist als eigenständige Schulart den berufsbildenden Schulen zugeordnet (vgl. SchulG) und unterscheidet sich vom Gymnasium und der Gesamtschule durch Besonderheiten in der Lernausgangslage und durch die besondere Ausprägung der Berufsorientierung.

### **Besonderheiten der Lernausgangslage**

Das Fachgymnasium bietet - nach SchulG und FgVO - Schülerinnen und Schülern mit einem überdurchschnittlichen Realschulabschluss bzw. mit einem gleichwertigen Bildungsabschluss die Möglichkeit, die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

Auf diese unterschiedlichen Bildungsgänge der Schülerinnen und der Schüler stellt sich der Unterricht im Fachgymnasium, besonders in der Einführungszeit, durch differenzierte und spezifische Lernarrangements ein.

### **Die besondere Ausprägung der Berufsorientierung**

Die besondere Ausprägung der Berufsorientierung zeigt sich in den fünf Schwerpunkten (Zweigen), nach denen das Fächerangebot des Fachgymnasiums zusammengestellt und gegliedert ist: Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik, Wirtschaft sowie Agrarwirtschaft (vgl. FgVO). Diese Schwerpunkte sind bestimmten Wissenschaftsdisziplinen zugeordnet und entsprechen weitgehend einzelnen Berufsfeldern. Durch die Wahl eines berufsbezogenen Schwerpunktfaches, das im 12. und 13. Jahrgang zum zweiten Leistungskursfach wird, entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler im 11. Jahrgang für einen dieser Zweige und damit auch für eine Fächerkonstellation, die durch die berufsbezogene ebenso wie durch die wissenschaftspropädeutische Orientierung geprägt ist.

Die Lehrpläne berücksichtigen die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen dem Gymnasium und der Gesamtschule einerseits und dem Fachgymnasium andererseits auf folgende Weise:

- Die Lehrpläne für alle drei Schularten sind in allen Fächern nach einem gemeinsamen didaktischen Konzept erstellt (vgl. Abschnitt B der Grundlagen). Damit wird der gemeinsamen Zielsetzung ebenso Rechnung getragen wie der Möglichkeit der Kooperation zwischen den Schularten (vgl. FgVO und OVO).
- Die Lehrpläne der Fächer, die sowohl im Fachgymnasium als auch im Gymnasium und in der Gesamtschule unterrichtet werden, sind entweder schulartspezifisch ausformuliert (Mathematik, Biologie, Chemie, Physik) oder lassen Raum bzw. liefern Hinweise für die Ausgestaltung des jeweiligen Schulartprofils (Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik, Ev. und Kath. Religion, Philosophie, Sport).

## Abschnitt B

# Das Konzept des Lernens in der gymnasialen Oberstufe

Im Rahmen der dargestellten Ziele und Organisationsformen entfalten die Lehrpläne ein didaktisches Konzept, das schulische Bildung als Prozess und Ergebnis des Lernens versteht: Schulisches Lernen fördert und prägt die Entwicklung der Lernenden nachhaltig und befähigt sie zu einem selbstbestimmten Lernen und Leben.

Das Konzept des Lernens geht aus von der Situation der Lernenden und entfaltet auf sie bezogen die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbewertung.

# Kapitel 1

## Lernausgangslage

Die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe lernen in einem Umfeld, das durch unterschiedliche Lebensformen und Wertorientierungen bestimmt ist. Ihre Entwicklung wird beeinflusst durch verschiedene kulturelle Traditionen, religiöse Deutungen, wissenschaftliche Bestimmungen, politische Interessen. Diesen Pluralismus einer offenen Gesellschaft erfahren sie als eine Bereicherung ihres Lebens, aber auch als Verunsicherung.

Die Schülerinnen und Schüler lernen in dem Wunsch, an dem Leben dieser Gesellschaft aktiv teilzunehmen und ihre Vorstellungen von einer wünschenswerten Zukunft zu verwirklichen. Dabei erfahren sie auch Widerstände.

Die Schülerinnen und Schüler lernen in einer Gesellschaft, die durch unterschiedliche Medien und vielfältige Informationsflüsse geprägt ist. Dies erweitert den Horizont ihrer Erfahrungen. Die Zunahme solcher Erfahrungen aus zweiter Hand beeinträchtigt aber auch die Fähigkeit, die Welt auf eigene Weise wahrzunehmen und der eigenen Erfahrung zu trauen.

Die Schülerinnen und Schüler lernen in einer Welt, in der sich die Strukturen des Wirtschafts- und Arbeitslebens rapide und grundlegend verändern. Sie erfahren diese weltweiten Veränderungen als Chance und als Risiko, wenn sie nach beruflicher Orientierung und Teilhabe am Erwerbsleben suchen.

Die Schülerinnen und Schüler lösen sich Schritt für Schritt aus der Familie und aus ihrer gewohnten Umgebung. Beziehungen zu anderen Menschen und Identifikationen mit Gruppen werden neu entwickelt und gestaltet. Damit werden neue Anforderungen an die Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Schülerinnen und Schüler gestellt. Dies führt auch zu veränderten Anforderungen an die Schule.

# Kapitel 2

## Perspektiven des Lernens

Um das schulische Lernen auf das Notwendige und Mögliche zu konzentrieren, bedarf es leitender Perspektiven. Diese ergeben sich in inhaltlicher Hinsicht aus einem Verständnis des Lernens als Auseinandersetzung mit Kernproblemen, in formaler Hinsicht aus einem Verständnis des Lernens als Erwerb von Kompetenzen.

### 2.1 Lernen als Auseinandersetzung mit Kernproblemen

Lernen geschieht mit Blick auf Herausforderungen, vor die sich der Lernende gestellt sieht, und zwar

- in Grundsituationen seines individuellen Lebens
- in seinem Verhältnis zur natürlichen Umwelt
- in seinem Verhältnis zur wissenschaftlich technischen Zivilisation und zur Kultur
- in seinem Zusammenleben mit anderen

Kernprobleme artikulieren gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen und Aufgaben, wie sie sich sowohl in der Lebensgestaltung des Einzelnen als auch im politischen Handeln der Gesellschaft stellen. Der Blick auf solche Probleme begründet die individuelle Absicht und die gesellschaftliche Notwendigkeit des Lernens.

Die Beschäftigung mit Kernproblemen richtet sich insbesondere auf

- die Bestimmung und Begründung von Grundwerten menschlichen Zusammenlebens sowie die Untersuchung ihrer Gefährdungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten. Solche Grundwerte sind der Frieden, die Menschenrechte, das Zusammenleben in der Einen Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen (Kernproblem 1: „Grundwerte“)
- die Einsicht in den Wert der natürlichen Lebensgrundlagen und der eigenen Gesundheit, in die Notwendigkeit ihrer Pflege und Erhaltung sowie in die Ursachen ihrer Bedrohung (Kernproblem 2: „Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen“)

- die Einsicht in Chancen und Risiken, die in der Veränderung der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Lebensbedingungen liegen und die Abschätzung ihrer Folgen für die Gestaltung unserer Lebensverhältnisse (Kernproblem 3: „Strukturwandel“)
- die Bestimmung und Begründung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie die Untersuchung seiner Gefährdungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten (Kernproblem 4: „Gleichstellung“)
- die Bestimmung und Begründung des Rechts aller Menschen zur Gestaltung ihrer politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, zur Mitwirkung und Mitverantwortung in allen Lebensbereichen sowie die Untersuchung der Gefährdungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten dieses Rechts (Kernproblem 5: „Partizipation“).

Die Orientierung an Kernproblemen stellt Kriterien zur Auswahl und Akzentuierung notwendiger Themen für das Lernen in fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhängen bereit.

## 2.2 Lernen als Erwerb von Kompetenzen

Lernend erwerben Schülerinnen und Schüler Kompetenzen, die ihnen eine Antwort auf die Herausforderungen ermöglichen, denen sie in ihrem Leben begegnen.

Jedes Fach leistet seinen spezifischen Beitrag zum Erwerb dieser Kompetenzen und gewinnt dadurch sein besonderes Profil. Dabei wird das Lernen auch selbst zum Gegenstand des Lernens. Die Schülerinnen und Schüler sammeln Lernerfahrungen, die Grundlage für ein Lernen des Lernens sind.

### 2.2.1 Erwerb von Lernkompetenz

Der Erwerb von Lernkompetenz schafft die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterlernen und eröffnet die Möglichkeit, sich ein Leben lang und in allen Lebenszusammenhängen lernend zu verhalten.

Lernkompetenz wird unter den Aspekten der Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz erworben:

**Sachkompetenz** meint die Fähigkeit, einen Sachverhalt angemessen zu erfassen, erworbenes Wissen in Handlungs- und neuen Lernzusammenhängen anzuwenden, Erkenntniszusammenhänge zu erschließen und zu beurteilen.

**Methodenkompetenz** meint die Fähigkeit, das Erfassen eines Sachverhalts unter Einsatz von Regeln und Verfahren ergebnisorientiert zu gestalten; über grundlegende Arbeitstechniken sicher zu verfügen, insbesondere auch über die Möglichkeiten der Informationstechnologie.

**Selbstkompetenz** meint die Fähigkeit, die eigene Lernsituation wahrzunehmen, d.h. eigene Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren, Lernprozesse selbständig zu planen und durchzuführen, Lernergebnisse zu überprüfen, ggf. zu korrigieren und zu bewerten.

**Sozialkompetenz** meint die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Interessen der Mitlernenden wahrzunehmen, sich mit ihren Vorstellungen von der Lernsituation (selbst)kritisch auseinander zu setzen und erfolgreich mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz bedingen, durchdringen und ergänzen einander. Sie sind Aspekte einer als Ganzes zu vermittelnden Lernkompetenz. Die so verstandene Lernkompetenz ist auf Handeln gerichtet, d.h. sie schließt die Fähigkeit des Einzelnen ein, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Handlungszusammenhängen verantwortlich zu verhalten.

## 2.2.2 Erwerb von Kompetenzen in fächerübergreifenden Bereichen

Jeder Fachunterricht trägt dazu bei, Kompetenzen auch in den Bereichen zu erwerben, die seiner fachlichen Orientierung nicht unmittelbar zuzuordnen sind, diese aber erweitern und vertiefen. Dadurch begründet der Kompetenzerwerb auch das Lernen in fächerübergreifenden Zusammenhängen.

Alle Fächer unterstützen den Kompetenzerwerb in folgenden Bereichen:

### Deutschsprachlicher Bereich

- mündlicher und schriftlicher Ausdruck in der deutschen Sprache, Umgang mit Texten; sprachliche Reflexion

### Fremdsprachlicher Bereich

- Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben in fremden Sprachen

### Mathematischer Bereich

- Umgang mit mathematischen Symbolen und Modellen, mit Methoden mathematisierender Problemlösung; Entwicklung und Anwendung von computergestützten Simulationen realer Prozesse und Strukturen

### Informationstechnologischer Bereich

- Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien

### Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

- Erfassen von Bedingungen (historischen, geographischen, politischen, ökonomischen, ökologischen) des individuellen wie des gesellschaftlichen Lebens, Denkens und Handelns

### Naturwissenschaftlicher Bereich

- empirisch-experimentelles Forschen, Entdecken und Konstruieren in Naturwissenschaften und Technik

### Ästhetischer Bereich

- ästhetisches Wahrnehmen, Empfinden, Urteilen und Gestalten

### **Sportlicher Bereich**

- sportliches Agieren, Kenntnis physiologischer Prozesse und Bedingungen; regelgeleitetes und faires Verhalten im Wettkampf

### **Philosophisch-religiöser Bereich**

- Denken und Handeln im Horizont letzter Prinzipien, Sinndeutungen und Wertorientierungen

Für die Ausprägung der Studierfähigkeit sind die in den ersten drei Bereichen erworbenen Kompetenzen von herausgehobener Bedeutung (vgl. KMK-Vereinbarung vom 28.02.1997).

# Kapitel 3

## Das Lernen in den Strukturen von Fächern

### 3.1 Das Lernen in fachlichen Zusammenhängen

Das fachliche Lernen ist eine der grundlegenden Formen schulischen Lernens. Der Fachunterricht baut Lernkompetenz unter fachlichen Gesichtspunkten auf und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur vertiefenden Allgemeinbildung. Er entfaltet im Hinblick auf die Fachwissenschaft Lerngegenstände und eröffnet den Lernenden eine Möglichkeit, die Welt zu verstehen und sie sich aktiv zu erschließen. Er führt in die speziellen Denk- und Arbeitsformen des Faches ein und gibt dadurch dem Lernprozess eine eigene sachliche und zeitliche Systematik. In seiner Kontinuität begründet fachliches Lernen die Möglichkeit, Lernfortschritte zu beobachten und zu beurteilen.

Der Fachunterricht ist jedoch nicht nur durch seinen Bezug auf die jeweilige Fachwissenschaft und Systematik bestimmt, sondern immer auch durch die didaktische und methodische Durchdringung seiner Inhalte sowie durch den Beitrag des Faches zur Bildung und Erziehung.

Mit der Arbeit in den Fächern verbindet sich ein Lernen, das weiterführende Lebens-, Denk- und Handlungszusammenhänge eröffnet, in denen die Schülerinnen und Schüler den Sinn des zu Lernenden erfassen und erfahren können.

### 3.2 Das Lernen in fächerübergreifenden Zusammenhängen

Das Zusammenwirken von fachlichem und fächerübergreifendem Lernen ermöglicht den Erwerb von Lernkompetenz. Der Bezug auf andere Fächer gehört zum wissenschaftlichen und didaktischen Selbstverständnis eines jeden Faches sowie zu seinem pädagogischen Auftrag. Ebenso grundlegend bestimmt das Prinzip fachlich gesicherten Wissens das fächerübergreifende Lernen. Der Zusammenhang beider ist ein wesentliches Merkmal wissenschaftspropädeutischen Arbeitens.

Fächerübergreifende Fragestellungen und Themen entwickeln sich zum einen aus dem Fach selbst und thematisieren so auch die Grenzen des Faches. In diesem Sinne ist fächerübergreifendes Arbeiten Unterrichtsprinzip und verbindliches Element des jeweiligen Fachunterrichts.

Fächerübergreifende Fragestellungen und Themen ergeben sich zum anderen aus der Kooperation verschiedener Fächer in der Bearbeitung eines Problems. In diesem Sinne ist fächerübergreifendes Arbeiten verbindlich im Methodikunterricht, in den Projektkursen und in den Grundkursen, die Grundkurse eines anderen Faches substituieren (vgl. OVO).

Darüber hinaus erweitern die Schulen im Rahmen der Entwicklung eines Schulprogramms oder eines Oberstufenprofils die Möglichkeiten fächerübergreifenden Arbeitens.

# Kapitel 4

## Grundsätze der Unterrichtsgestaltung

Die Orientierung des Lernens an der Auseinandersetzung mit Kernproblemen und am Erwerb von Kompetenzen verlangt eine Unterrichtsgestaltung, die zum einen das Lernen in thematischen Zusammenhängen und zum anderen das Lernen in bestimmten Arbeits- und Sozialformen sicher stellt.

### 4.1 Lernen in thematischen Zusammenhängen

Im Mittelpunkt des Unterrichts stehen Themen, die den fachbezogenen und den fächerübergreifenden Unterricht auf notwendige Fragestellungen konzentrieren. Solche Themen haben sinnstiftende und ordnende Funktion und bilden in sich geschlossene Lernzusammenhänge. Diese Zusammenhänge ergeben sich - in unterschiedlicher Gewichtung - aus:

- den Erfahrungen und Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler
- der Auseinandersetzung mit den Kernproblemen und dem Erwerb von Kompetenzen
- dem fachlichen Bemühen um Wissen, Können und Erkenntnis

Themenorientiertes Arbeiten ist verbindlich.

Ein solches Lernen ist

- handlungsorientiert, d.h.
  - es ist Lernen für Handeln. Es bezieht sich auf Herausforderungen und Aufgaben, die die Lernenden in ihrem privaten, beruflichen und politischen Leben bewältigen müssen
  - es ist Lernen durch Handeln. Lernen durch Handeln vertieft und verstärkt Lernprozesse
  - es ist damit angelegt auf ein ganzheitliches Erfassen des individuellen und gesellschaftlichen Lebens
- lebensweltbezogen, d.h.
  - es erwächst aus Situationen, die für das Leben der Lernenden bedeutsam sind und knüpft an diese an
  - es bleibt im Lernprozess auf die Erfahrungen der Lernenden bezogen

- erkenntnisgeleitet, d.h.
  - es übt ein Verhalten, das sich um Einsichten bemüht und sich durch Einsichten bestimmen lässt
  - es verändert Verhalten durch Einsicht
  - es leitet das Handeln durch die Reflexion auf die Komplexität von Handlungszusammenhängen (ökonomische, ökologische, soziale, politische)

## 4.2 Lernen in vielfältigen Arbeitsformen

Lernen in der gymnasialen Oberstufe zielt auf die Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Lernenden im Lernprozess. Es sind darum solche Arbeits- und Sozialformen zu bevorzugen, die den Lernenden eigene Entscheidungsspielräume und Verantwortung einräumen und ihnen die Chance geben, sich in selbstgesteuerten Lernprozessen mit einem Lerngegenstand aktiv und reflektierend, kreativ und produktiv auseinander zu setzen.

Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Forderungen für die Gestaltung des Unterrichts:

- Die Formen des Unterrichts orientieren sich am kooperativen Lernen: Kooperative Arbeitsformen - von der Planung bis zur Präsentation von Ergebnissen - versetzen die Schülerinnen und Schüler in die Lage, eigene Annahmen und Ideen zu Problemlösungen in der Diskussion mit anderen zu überprüfen und zu modifizieren oder auch im Team zu gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen zu kommen.
- Die Formen des Unterrichts orientieren sich am Transfer: Lernprozesse sollen auf Anwendung und Übung ausgerichtet sein. Dabei sollen Möglichkeiten und Grenzen der Übertragbarkeit von Erkenntnissen und Verfahren deutlich werden.
- Die Formen des Unterrichts orientieren sich an komplexen Problemen: Die Entwicklung von Kompetenzen verlangt den Umgang mit komplexen lebens- und berufsnahe, ganzheitlich zu betrachtenden Problembereichen. Dafür sind komplexe Lehr- und Lernarrangements wie das Projektlernen in besonderer Weise geeignet (vgl. B, Kap. 5).

Auch solche Arbeitsformen haben ihren Stellenwert, die geeignet sind, fachliche Inhalte und Verfahren lehrgangsartig einzuführen oder einzuüben. Alle Formen des Unterrichts in der gymnasialen Oberstufe sind so zu gestalten, dass in ihnen Lernen als Erwerb von Kompetenzen gefördert wird.

## 4.3 Lernen in einer sich öffnenden Schule

Die genannten Arbeitsformen der gymnasialen Oberstufe verbinden sich mit den Lernmöglichkeiten einer sich öffnenden Schule. Auch die Öffnung der Schule zielt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler zunehmend selbst initiativ werden, sich selbst informieren und für ihre Bildung Verantwortung übernehmen.

### 4.3.1 Lernorte in der Berufs- und Arbeitswelt

In den Unterricht zu integrieren sind Begegnungen der Schülerinnen und Schüler mit der Arbeitswelt in Form der

- Wirtschaftspraktika
- Betriebserkundungen
- Projektstage zur beruflichen Orientierung
- Simulationen für betriebs- und volkswirtschaftliche Prozesse
- Teilnahme an Hochschulveranstaltungen
- Gründung und Betrieb von Schulfirmen

Diese den Unterricht ergänzenden und vertiefenden Lernangebote dienen besonders auch der beruflichen Orientierung. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern eine Möglichkeit, die im fachlichen wie im fächerübergreifenden Lernen erworbenen Kompetenzen zu erproben und erschließen ihnen dadurch eine wirklichkeitsnahe Erfahrung der Berufs- und Arbeitswelt.

### 4.3.2 Andere außerschulische Lernorte

Zu den außerschulischen Lernorten, die den Erwerb von Kompetenzen in besonderer Weise fördern, gehören die folgenden:

- Die Teilnahme an Auslandsaufenthalten und internationalen Begegnungen im Rahmen der Schulpartnerschaften eröffnen neue transnationale sprachliche und kulturelle Erfahrungen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung. Projektgebundene Maßnahmen im Rahmen europäischer Schulpartnerschaften wie auch von Studienfahrten erlauben überdies eine Anwendung und Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten in neuen Zusammenhängen.
- Durch die Teilnahme Einzelner oder Gruppen von Schülerinnen und Schüler an Wettbewerben, die sich an Spitzenleistungen orientieren, erfährt das Lernen eine Dimension, in der nachhaltig verschiedene fachliche, methodische und soziale Kompetenzen erprobt werden können. Diese Wettbewerbe machen den besonders Begabten vielfältige Angebote zur Teilnahme.

# Kapitel 5

## Projektlernen

In allen Fächern bildet das Projektlernen einen integralen Bestandteil des Lehrplans.

Beim Projektlernen handelt es sich um ein komplexes Lehr- und Lernarrangement, das wichtige Elemente sowohl für wissenschaftliches als auch für berufliches Arbeiten bereitstellen und somit Studier- und Berufsfähigkeit in besonderer Weise fördern kann.

Diese Form des Lernens wird in der gymnasialen Oberstufe schrittweise erweitert und mit ihren steigenden Anforderungen an selbständiges und methodenbewusstes Arbeiten verbindlich gemacht:

Der Methodikunterricht ist der erste Schritt des Projektlernens in der gymnasialen Oberstufe. Dieser Weg wird in den Leistungskursen des 12. Jahrgangs mit der Durchführung eines Projekts fortgesetzt und schließlich in den Projektkursen des 13. Jahrgangs abgeschlossen.

### 5.1 Methodikunterricht im 11. Jahrgang

Im Methodikunterricht des 11. Jahrgangs werden für das Projektlernen Grundlagen gelegt bzw. weiterentwickelt, indem Themen methodenbewusst und fächerübergreifend erarbeitet werden (vgl. Lehrplan Methodik).

Der Methodikunterricht ist im Gymnasium und in der Gesamtschule als eigenes Fach organisiert (vgl. OVO), im Fachgymnasium kann er auch in den Fachunterricht integriert werden (vgl. FgVO).

### 5.2 Projektlernen im 12. Jahrgang

Die Leistungskurse des 12. Jahrgangs nehmen den Ansatz des Projektlernens aus dem Methodikunterricht auf und üben im Rahmen ihrer fachlichen Orientierung insbesondere kooperative und produktorientierte Arbeitsweisen als Elemente des Projektlernens ein. Hierbei nutzen sie die neuen Informationstechniken.

Im Verlauf des 12. Jahrgangs ist in jedem Leistungskursfach ein Unterrichtsthema als Projekt zu erarbeiten. Leistungen, die im Zusammenhang des Projektlernens erbracht werden, sind sowohl im Beurteilungsbereich Unterrichtsbeiträge als auch im Beurteilungsbereich Klausuren entsprechend zu berücksichtigen (vgl. B, Kap. 6).

In den Grundkursen können - je nach fachlichen und situativen Gegebenheiten und in Abstimmung mit den Leistungskursen des 12. Jahrgangs - projektorientierte Arbeitsformen in den Unterricht integriert werden.

## 5.3 Projektlernen im 13. Jahrgang

Projektkurse sind im Gymnasium und in der Gesamtschule Pflichtgrundkurse in der Jahrgangsstufe 13. Sie können auch als Wahlgrundkurse in der Jahrgangsstufe 12 angeboten werden (vgl. OVO).

Im Fachgymnasium können in den Jahrgangsstufen 12 und 13 Projektkurse (auch schwerpunktübergreifend und als Wahlgrundkurse) angeboten werden (vgl. FgVO).

Die Projektkurse bieten Schülerinnen und Schülern die Chance, Formen des Projektlernens in einem größeren Zeitrahmen selbständig und handelnd zu erproben und zu vertiefen.

In den Projektkursen werden fächerübergreifende Projekte durchgeführt. Ein solches Projekt ist im Wesentlichen gekennzeichnet durch:

- eine Themenwahl, die auch Verbindungen zur Berufs- und Arbeitswelt herstellt und nutzt
- eine selbstverantwortete Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses
- eine konkrete Problemlösung und ihre Dokumentation

# Kapitel 6

## Leistungen und ihre Bewertung

Die Förderung von Leistungsbereitschaft und -fähigkeit ist für die individuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Leistungen werden nach fachlichen und pädagogischen Grundsätzen ermittelt und bewertet.

Leistungsbewertung wird verstanden als Beurteilung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und des jeweils erreichten Leistungsstandes. Sie berücksichtigt sowohl die Ergebnisse als auch die Prozesse schulischen Lernens und Arbeitens. Leistungsbewertung dient als Rückmeldung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte und ist eine wichtige Grundlage für die Beratung und Förderung.

### 6.1 Bewertungskriterien

Die Grundsätze der Leistungsbewertung ergeben sich aus dem Beitrag des jeweiligen Faches bzw. Kurses zum Erwerb von Kompetenzen. Neben den Leistungen im Bereich der Sach- und Methodenkompetenz sind auch Stand und Entwicklung der im Unterricht vermittelten Selbst- und Sozialkompetenz zu bewerten. Dazu gehören solche Fähigkeiten und Einstellungen, die für das selbständige Lernen und das Lernen in Gruppen wichtig sind.

Kriterien und Verfahren der Leistungsbewertung werden am Anfang eines jeden Schulhalbjahres in jedem Fach oder Kurs den Schülerinnen und Schülern offen gelegt und erläutert.

Auch die Selbsteinschätzung einer Schülerin bzw. eines Schülers oder die Einschätzung durch Mitschülerinnen und Mitschüler können in den Beurteilungsprozess einbezogen werden. Dies entbindet die Lehrkraft jedoch nicht von der alleinigen Verantwortung bei der Bewertung der individuellen Leistung.

Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in der Gymnasialen Oberstufe unterrichtet werden, darf bei der Leistungsermittlung und -bewertung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Auf die Behinderung ist angemessen Rücksicht zu nehmen und ggf. ein Nachteilsausgleich zu schaffen (vgl. Landesverordnung über Sonderpädagogische Förderung sowie den Lehrplan Sonderpädagogische Förderung mit seinen Ausführungen zur Leistungsbewertung).

## 6.2 Beurteilungsbereiche

In der Leistungsbewertung der gymnasialen Oberstufe werden drei Beurteilungsbereiche unterschieden: Unterrichtsbeiträge, Klausuren sowie eine Besondere Lernleistung.

### 6.2.1 Unterrichtsbeiträge

Unterrichtsbeiträge umfassen alle Leistungen, die sich auf die Mitarbeit und Mitgestaltung im Unterricht und im unterrichtlichen Kontext beziehen. Zu ihnen gehören

- mündliche Leistungen
- praktische Leistungen
- schriftliche Leistungen, soweit es sich nicht um Klausuren handelt.

Bewertet werden können im Einzelnen z.B.

- Beiträge in Unterrichts- und Gruppengesprächen
- Vortragen und Gestalten
- Beiträge zu Gemeinschaftsarbeiten und zu Projektarbeiten
- Erledigen von Einzel- und Gruppenaufgaben
- Hausaufgaben, Arbeitsmappen
- praktisches Erarbeiten von Unterrichtsinhalten
- schriftliche Überprüfungen
- Protokolle, Referate, Arbeitsberichte
- Projektpräsentationen
- Medienproduktionen

### 6.2.2 Klausuren

Klausuren sind alle schriftlichen Leistungsnachweise in den Fächern oder Kursen, deren Zahl und Dauer in den entsprechenden Verordnungen bzw. Erlassen festgelegt sind. Diese Klausuren können sich auch aus fächerübergreifendem Unterricht und dem Projektlernen ergeben.

### 6.2.3 Besondere Lernleistungen

Besondere Lernleistungen können in unterschiedlichen Formen erbracht werden (vgl. OVO und FgVO). Sie können auch die Ergebnisse eines umfassenden, ggf. fächerübergreifenden Projektes sein und in die Abiturprüfung eingebracht werden.

## 6.3 Notenfindung

Die Halbjahresnote in den Fächern und Kursen wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Noten für die Unterrichtsbeiträge und ggf. für die Klausuren gebildet. Bei der Gesamtbewertung hat der Bereich der Unterrichtsbeiträge ein stärkeres Gewicht als der Bereich der Klausuren (vgl. OVO und FgVO).



## **Teil II**

# **Fachliche Konkretionen**

# Kapitel 1

## Lernausgangslage

Die Schülerinnen und Schüler haben in vielerlei privaten und durch Eltern und ältere Geschwister auch aus beruflichen Zusammenhängen erfahren, dass Rechtsnormen ihr Leben und ihren Alltag ganz konkret mitbestimmen. Sie wissen u.a. von Bestimmungen des Verkehrs-, des Schul- und des Urheberrechts, wissen vom Recht am Eigentum und kennen die Bedeutung von Verträgen.

Durch die Medien, insbesondere durch das Fernsehen, haben sie vielfältige Aspekte unseres Rechtssystems unstrukturiert und mehr oder weniger zufällig kennen gelernt.

Sie machen eigene Erfahrungen mit der Verrechtlichung in unserer Gesellschaft: Das beginnt mit der Einschränkung der Erlaubnis zum unbeaufsichtigten Ausgang am Abend, der Beschränkung des Besuchs bestimmter Kinofilme und reicht hin bis zu Einschränkungen beim Umfang der Fahrerlaubnis und Bestimmungen über den Umgang mit den Ressourcen in der Umwelt.

Aus der Sekundarstufe I bringen die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse mit aus den Fächern Wirtschaftslehre (Kaufvertrag, Rechte und Pflichten, gesetzliche Regelungen am Arbeitsplatz) und Wirtschaft/Politik (Rechtssprechung/Rechtspflege, Rechtsstellung, Gesetzgebung).

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Mehrzahl Absolventen der Realschulen; nur wenige verfügen über eine berufliche Erstausbildung bzw. kaufmännische Berufserfahrung.

Das Fach Rechtslehre hat die Aufgabe, grundlegendes Wissen über bestimmte Rechtsgebiete und rechtswissenschaftliche Arbeitsmethoden zu vermitteln.

# Kapitel 2

## Fachliches Lernen als Erwerb von Kompetenzen

### 2.1 Der Beitrag des Faches zum Erwerb der Lernkompetenz

Das Fach Rechtslehre leistet einen spezifischen Beitrag zum Erwerb der Lernkompetenz und entwirft damit sein charakteristisches Lernprofil. Die vier Aspekte der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) bedingen und durchdringen einander in vielfältiger Weise. Ihre Unterscheidung soll helfen, Lernprozesse zu organisieren und zu beurteilen.

#### 2.1.1 Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeit,

- rechtliche Sachverhalte, Problemstellungen und die Struktur von Gesetzestexten zu erfassen
- im System abstrakter Rechtsnormen zu denken und zu argumentieren
- Rechtsstreitigkeiten zu beurteilen
- abstrakte Rechtsnormen für die Analyse von Einzelfällen heranzuziehen
- unterschiedliche rechtliche Positionen zu würdigen und zu beurteilen

#### 2.1.2 Methodenkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeit,

- grundlegende juristische Arbeitstechniken wie Normenanalyse, Subsumtion und die Ergebnisformulierung im Gutachterstil anzuwenden
- Gesetzestexte, Rechtskommentare und juristische Informationssysteme zu erschließen, zielgerichtet zu nutzen und adäquat auszuwerten

- komplexe rechtliche Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten
- die Analyse und Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zu dokumentieren und zu präsentieren
- Gerichtsverhandlungen im Rollenspiel zu simulieren

### 2.1.3 Selbstkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeit und Bereitschaft,

- sich in der bestehenden Rechtsordnung als verantwortlich Handelnde zu begreifen
- rechtliche Kenntnisse für die eigene Orientierung in Konflikt- und Entscheidungssituationen zu nutzen
- Verständnis für unterschiedliche rechtliche Sichtweisen zu entwickeln, diese kritisch zu hinterfragen und eine eigene Position einzunehmen
- die dem Rechtssystem zugrunde liegenden Werte zu erkennen und zu reflektieren
- sich mit Männer- und Frauenbildern in der Geschichte und unterschiedlichen Gesellschaften auseinander zu setzen und ihr Verständnis von männlicher und weiblicher Identität zu differenzieren

### 2.1.4 Sozialkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Fähigkeit und Bereitschaft,

- sich mit unterschiedlichen rechtlichen Positionen auseinander zu setzen
- die Notwendigkeit von Vereinbarungen für das Zusammenleben anzuerkennen, sich an vereinbarte Regeln zu halten und sie gegebenenfalls in einem demokratischen Verfahren zu ändern
- das Rechtssystem als Handlungsrahmen anzuerkennen und den interpretationsfähigen Freiraum für die Beurteilung von Einzelfällen zu nutzen
- den Begriff der Gerechtigkeit als Leitbegriff des Zusammenlebens anzuerkennen, zu reflektieren und sich für seine Durchsetzung zu engagieren
- unterschiedliche männliche und weibliche Interpretations- und Interaktionsmuster zu reflektieren, zu respektieren und für den Lernprozess in Gruppen zu nutzen

## 2.2 Beiträge des Faches zum Lernen in anderen Fächern

Das Fach Rechtslehre leistet Beiträge zum Erwerb von Kompetenzen, die seiner fachlichen Orientierung nicht unmittelbar zuzuordnen sind, diese aber erweitern und vertiefen. Damit werden auch Möglichkeiten fächerübergreifenden Arbeitens aufgezeigt.

### **Deutschsprachlicher Bereich**

- Erlernen und Verwenden der juristischen Fachsprache
- Erschließen von juristischen Fachtexten

### **Informationstechnologischer Bereich**

- Recherche im Internet zur Ermittlung neuester Rechtsprechung und von Gesetzestexten

### **Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich**

- Rechtsnormen und ihre Veränderungen als Ausdruck gesellschaftlichen und politischen Wertewandels zu begreifen

### **Philosophisch-religiöser Bereich**

- Reflexion des den Rechtsnormen zugrunde liegenden Menschenbildes

# Kapitel 3

## Strukturen des Faches

### 3.1 Didaktische Leitlinien

Das Fach Rechtslehre vermittelt die Bedeutung des Rechts für das Individuum und das Zusammenleben in der Gesellschaft und befähigt zum eigenständigen Umgang mit seinen Normen.

Die juristische Denk- und Arbeitsweise ermöglicht es, Fragen menschlichen Zusammenlebens in verschiedenen Bereichen unter dem Aspekt eines gerechten Interessenausgleiches zu erfassen, zu erörtern, zu beurteilen und im Rahmen einer Gesamtwertung zu entscheiden. Das Fach macht es sich zur Aufgabe, bei den Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft zu stärken, im Rahmen der Rechtsordnung Regeln zu akzeptieren, sich Konflikten zu stellen und sie mit rechtsstaatlichen Mitteln auszutragen. Es vermittelt die Erkenntnis von Recht als einem staatlichen Normengefüge mit bestimmten Werten, Intentionen und Funktionen. Es leitet den Lernenden an zur Reflexion über die Wandelbarkeit des Rechts in einem verfassungsgebundenen und den Menschenrechten verpflichteten Rahmen. Insofern darf Rechtslehreunterricht nicht nur die Lösung von Rechts-Fällen oder fachspezifischer Themen erarbeiten, sondern muss fächerübergreifend ethischen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen nachgehen.

Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte für das Fach Rechtslehre werden im Wesentlichen folgende didaktische Leitlinien berücksichtigt:

#### **Handlungsorientierung**

Der Unterricht geht von konkreten Rechtsfällen aus. Sie sind Abbilder gesellschaftlicher Realität und ermöglichen offene Lern- und Handlungssituationen, in denen Schülerinnen und Schüler selbst Lösungsansätze entwerfen und Recht anwenden können.

#### **Bezug zur Fachwissenschaft**

Die Beschäftigung mit rechtlichen Normen, Problemen und Strukturen erfordert die Kenntnis von Prinzipien, Methoden und Arbeitsverfahren, die allgemein in der Rechtswissenschaft gelten. Die notwendige Einübung und Anwendung von juristischer Falllösungstechnik und Berichten im Gutachterstil sind daher die methodischen Schwerpunkte der Arbeit.

## Bezug zur Berufs- und Arbeitswelt

Der Unterricht im Fachgymnasium - wirtschaftlicher Zweig - bereitet auf die Berufs- und Arbeitswelt vor, indem die Kursthemen solche Rechtsgebiete aufnehmen, die einen besonderen Bezug dazu aufweisen:

- Handelsrecht als Sonderrecht der Kaufleute
- Recht der Kreditsicherheit
- Recht des Arbeits- und Berufslebens
- Formelles Recht in Zivil- und Strafgerichtsverfahren

## Fächerübergreifender Aspekt

Rechtslehre ist auf die Kooperation mit anderen Fächern angelegt. Insbesondere mit dem profilgebenden Fach des Schwerpunktes Wirtschaft (Wirtschaftstheorie und -politik) sowie den anderen wirtschaftsspezifischen Fächern.

Darüber hinaus bieten sich im Fach Rechtslehre zahlreiche Möglichkeiten zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit auch mit anderen Fächern.

## 3.2 Sachgebiete

Dem Unterricht im Fach Rechtslehre liegen folgende Sachgebiete zugrunde:

- Bürgerliches Recht
  - allgemeiner Teil
  - Schuldrecht
  - Familienrecht
  - Sachenrecht
- Verbraucherschutzrecht
- Handelsrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht
  - Strafprozessordnung
  - Zivilprozessordnung

# Kapitel 4

## Themen des Unterrichts

### 4.1 Themenorientiertes Arbeiten

Die Themenorientierung bringt die Inhalte der wissenschaftsorientierten Rechtslehre in den Fragehorizont der Schülerinnen und Schüler. Jedes Thema rückt ein Sachgebiet in das Zentrum der Beschäftigung, ist aber gleichzeitig weit genug gefasst, um der Lehrkraft Spielraum für aktualisierende didaktische Entscheidungen zu lassen. Jedes Thema wirft ein Problem auf, das in der Regel von konkreten Rechtsfällen ausgeht. Die Beschäftigung mit konkreten Rechtssituationen verweist immer wieder auf die Notwendigkeit fächerübergreifenden Denkens und Arbeitens. Durch die Themenorientierung soll erreicht werden, dass die im Kapitel 2 formulierten Sach- und Methodenkompetenzen rechtswissenschaftlichen Arbeitens integriert erworben und kooperativ und engagiert eingeübt werden. Für das themenorientierte Arbeiten finden sich Beispiele auch in Kapitel 5 (Projektlernen).

### 4.2 Kursthemen

Die Kursthemen greifen die Sachgebiete des Faches auf und stellen durch die Art ihrer Formulierung eine Verbindung zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten und dem Erfahrungshorizont der Lernenden her. Rechtsfragen des Wirtschaftslebens werden jeweils aus der Perspektive der verschiedenen Teilnehmer am Wirtschaftsleben thematisiert. Dieser didaktische Zugang ermöglicht eine identifikatorische und handlungsorientierte Aneignung rechtswissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Die Kursthemen sind dem 11. Jahrgang und den Kurshalbjahren des 12. und 13. Jahrgangs wie folgt zugeordnet:

11.1: Leben und Alltag der Schülerinnen und Schüler in rechtlicher Hinsicht

11.2: Gestaltbarkeit persönlicher Rechtsbeziehungen

12.1: Teilnahme am Wirtschaftsleben des Verbrauchers

12.2: Teilnahme am Wirtschaftsleben als Unternehmen

13.1: Teilnahme am Wirtschaftsleben als Arbeitnehmer

13.2: Rechtsdurchsetzung im Zivil- und Strafgerichtsverfahren

## 4.3 Aussagen zur Verbindlichkeit

Der Erwerb der in Kapitel 2 aufgeführten Kompetenzen ist die verbindliche Zielperspektive des Lernens im Fach. Aus ihr ergeben sich auch die Aussagen zur Verbindlichkeit, die in Kapitel 3 unter fachlich-systematischen sowie in den Kapiteln 4 und 5 unter themen- und projektorientierten Gesichtspunkten entfaltet werden.

Für einen kontinuierlich mit einer Lerngruppe durchgeführten Unterricht vom 11. bis zum 13. Jahrgang sind die in 4.2 genannten Kursthemen und die in 4.4 zugeordneten Themen verbindlich. In den Fällen einer anderen Unterrichtsorganisation und Gruppenzusammensetzung ist eine Themenauswahl zu treffen, die die Interessen der Lerngruppe und fächerübergreifende Anforderungen berücksichtigt.

## 4.4 Themen und Inhalte

### 4.4.1 Leben und Alltag der Schülerinnen und Schüler in rechtlicher Hinsicht (11.1)

Es ist das zentrale Anliegen des Rechtslehreunterrichts im 11. Jahrgang, an die unmittelbare Lebenswelt und die Lebenserfahrungen der Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen und sie aus rechtlicher Sicht zu beleuchten. Die Erarbeitung und der Umgang mit den rechtlichen Beziehungen in der Familie dient hier auch der Weckung von Interesse für die nachfolgenden Inhalte.

Da die rechtlichen Regelungen des Familienrechts einer ständigen Änderung unterliegen, ist eine aktuelle Schwerpunktsetzung möglich und erforderlich. So können die angeführten Inhalte nur einen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer mit der Lehrkraft entscheiden, wie die Schwerpunkte gesetzt werden.

Auch beim zweiten Thema ist die Auswahl der zu bearbeitenden strafrechtlichen Tatbestände an den Lebenserfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu orientieren. Hier könnten z.B. je nach Interessenlage das Betäubungsmittelgesetz, die Abtreibung oder Straftaten gegen die körperlichen Unversehrtheit ausgewählt werden. Es ist zu verdeutlichen, dass ein Rechtsfall neben den strafrechtlichen auch zivilrechtliche Folgen haben kann. Bei diesem Thema können zudem die methodischen Grundlagen (wie z.B. Subsumtion und Falllösungstechnik) rechtswissenschaftlichen Arbeitens gelegt werden.

Thema	Inhalte
Rechtliche Beziehungen innerhalb der Familie	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwandtschaft/Schwägerschaft</li> <li>– Verlöbnis</li> <li>– Ehe</li> <li>– Namensrecht</li> <li>– nichteheliche Lebensgemeinschaft</li> <li>– gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft</li> <li>– Scheidung</li> <li>– eheliches Güterrecht</li> <li>– elterliche Sorge</li> </ul>
Notwendigkeit der Einhaltung und Folgen der Verletzung gesellschaftlicher Spielregeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Elemente der strafbaren Handlung</li> <li>– Verbrechen und Vergehen</li> <li>– Straffähigkeit, Strafen und Strafzwecke, Jugendstrafrecht</li> <li>– ausgewählte Straftatbestände</li> <li>– privatrechtliche Haftung</li> </ul>

#### 4.4.2 Gestaltbarkeit persönlicher Rechtsbeziehungen (11.2)

Der Kaufvertrag wird als bekanntester und den Schülern am nächsten stehender Vertrag herangezogen, um an ihm beispielhaft die Gestaltbarkeit persönlicher Rechtsbeziehungen zu zeigen (wie z.B. Zustandekommen von Verträgen, Geschäftsfähigkeit, schuldrechtlicher Vertrag etc.). Die dort gelernten Zusammenhänge können dann leicht auf andere Verträge übertragen werden.

Beim zweiten Thema kann in Absprache mit den Schülern ein zweiter Vertrag, wie z.B. der Mietvertrag, heraus gegriffen werden. Für viele Schülerinnen und Schüler stellt sich die Frage nach einer eigenen Wohnung und damit das Problem, selbst einen Mietvertrag abschließen zu müssen. Die anderen Verträge sollten dann nur noch überblicksartig dargestellt werden.

Thema	Inhalte
Wie Rechtsbeziehungen gestaltet werden können - gezeigt am Beispiel des Kaufvertrags	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zustandekommen</li> <li>– Rechte und Pflichten</li> <li>– Eigentumserwerb</li> <li>– Rechts- und Geschäftsfähigkeit</li> <li>– Anfechtbarkeit und Nichtigkeit</li> <li>– Verjährung von Ansprüchen</li> </ul>
Andere Möglichkeiten der Gestaltung von Rechtsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mietvertrag</li> <li>– Darlehensvertrag</li> <li>– Leihvertrag</li> </ul>
Welche Freiheiten und Grenzen bei der Gestaltung von Rechtsbeziehungen gegeben sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Inhalts-, Form- und Abschlussfreiheit</li> <li>– Grenzen der Vertragsfreiheit</li> </ul>

#### 4.4.3 Teilnahme am Wirtschaftsleben als Verbraucher (12.1)

Verbraucher ist jeder - auch der Jugendliche. Es ist das Ziel des Rechtslehreunterrichts in der ersten Hälfte des 12. Jahrgangs, die Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, ihre Rechte als Verbraucher wahrzunehmen. Exemplarisch werden sowohl einige Vertragsstörungen als auch einige Verbraucherschutzgesetze herausgegriffen. Da auch dieses Rechtsgebiet der permanenten Änderung unterliegt, ist die Festlegung der behandelten Gesetze und Fälle an ihrer Aktualität orientiert. Dies kann auch bedeuten, dass neue, hier noch nicht aufgeführte Gesetze Gegenstand des Unterrichts werden.

Eine Einbeziehung externer Experten (z.B. Verbraucherschutzzentralen, Schuldnerberatungsstellen) bietet sich an. Die methodischen Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens können bei diesen Themen weiter vertieft werden.

Thema	Inhalte
Wie Verträge zu erfüllen sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsatz von Treu und Glauben</li> <li>– sonstige Leistungsmodalitäten (Leistungsort, -zeit, etc.)</li> </ul>
Was bei der Erfüllung von Verträgen oftmals schief geht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schuldnerverzug</li> <li>– Gläubigerverzug</li> <li>– Sachmängelhaftung</li> <li>– positive Vertragsverletzung</li> </ul>
Verbraucherschutz - welche Rechte habe ich?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haustürwiderrufsgesetz</li> <li>– Fernabsatzgesetz</li> <li>– Rabattgesetz</li> <li>– AGB-Gesetz</li> <li>– Verbraucherkreditgesetz</li> <li>– Produkthaftungsgesetz</li> <li>– Insolvenzgesetz</li> </ul>

#### 4.4.4 Teilnahme am Wirtschaftsleben als Unternehmen (12.2)

Im zweiten Halbjahr des 12. Jahrgangs übernehmen die Schülerinnen und Schüler die Rolle des Kaufmanns, der bei der Gründung und im Alltag des Unternehmens rechtliche Entscheidungen treffen muss, die weitreichende wirtschaftliche Folgen haben können.

Ziel des Unterrichts ist es, die Wahlmöglichkeiten exemplarisch darzustellen und den Schülerinnen und Schülern Kriterien an die Hand zu geben, nach denen die Entscheidungen getroffen werden. Nicht alle Gesellschaftsformen und Kreditsicherungsmöglichkeiten werden abschließend erarbeitet. Vielmehr werden konkrete Situationen geschaffen, in denen sie wirtschaftliche und rechtliche Aspekte beleuchten und begründete Lösungen finden.

In diesem Zusammenhang bietet sich die Möglichkeit, Fachleute aus dem Wirtschaftsleben einzubeziehen. Zu denken wäre etwa an Existenzgründungsexperten der IHK oder der Banken.

<b>Thema</b>	<b>Inhalte</b>
Gründung einer Unternehmung - Entscheidungsmöglichkeiten und Folgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Chancen und Risiken der Selbständigkeit</li> <li>– Kaufmann nach HGB - Nichtkaufmann</li> <li>– Eintragung ins Handelsregister</li> <li>– Firmengrundsätze</li> </ul>
Welche Rechtsform ist sinnvoll?	– Darstellung von Haftungsfragen, Gewinn- und Verlustverteilung, Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis bei ausgewählten Unternehmensformen (Einzelunternehmung, OHG, GmbH, AG)
Was ist bei Handelsgeschäften zu beachten?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– allgemeine Regeln für Handelsgeschäfte (Handelsbräuche, Sorgfaltspflichten, Schweigen als Antwort etc.)</li> <li>– Handelskauf (Rügepflicht, Bestimmungskauf, Fixhandelskauf etc.)</li> <li>– Mitarbeiter des Kaufmanns und ihre Vertretungsrechte</li> </ul>
Wie können Kredite aufgenommen und abgesichert werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Notwendigkeit und Risiken der Kreditaufnahme</li> <li>– Kreditfähigkeit, Kreditprüfung</li> <li>– Vergleich ausgewählter Kreditsicherungsmöglichkeiten (Personalkredit - Realkredit)</li> </ul>

#### 4.4.5 Teilnahme am Wirtschaftsleben als Arbeitnehmer (13.1)

Im ersten Halbjahr des 13. Jahrgangs werden die Schülerinnen und Schüler auf ihre Teilnahme am Wirtschaftsleben als Arbeitnehmer vorbereitet. Die rechtlichen Regelungen sind als Einschränkungen der Vertragsfreiheit zum Schutz des Arbeitnehmers zu begreifen. Dabei wird zunächst das individuelle Arbeitsrecht und anschließend das kollektive Arbeitsrecht in den Mittelpunkt gestellt.

<b>Thema</b>	<b>Inhalte</b>
Was muss bei der Begründung und Gestaltung eines Arbeitsverhältnisses beachtet werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einstellungsfragen</li> <li>– Arbeitsvertrag, Arbeitsverhältnis, Arbeitgeber, Arbeitnehmer</li> <li>– Pflichten der Arbeitnehmer</li> <li>– Pflichten der Arbeitgeber</li> </ul>
Beendigung von Arbeitsverhältnissen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ordentliche und außerordentliche Kündigung</li> <li>– Aufhebungsvertrag</li> <li>– allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz</li> <li>– Kündigungsschutzklage</li> </ul>
Solidarisches Handeln in der Arbeitswelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tarifvertrag (Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Tarifvertragsparteien und ihre Pflichten, normativer Teil des Tarifvertrages)</li> <li>– Zustandekommen des Tarifvertrages (Tarifverhandlungen, Arbeitskampf)</li> <li>– Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen (Institutionen und ihre Aufgaben, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer)</li> </ul>

#### 4.4.6 Rechtsdurchsetzung im Zivil- und Strafgerichtsverfahren (13.2)

Recht haben bedeutet nicht unbedingt, Recht zu bekommen. Ziel des Unterrichts ist es, Wege zu erarbeiten, wie man eigene privatrechtliche Ansprüche durchsetzen kann. Dabei sind sowohl außergerichtliche als auch gerichtliche Möglichkeiten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch psychologische, soziale und finanzielle Aspekte des Prozessierens und der Zwangsvollstreckung einzubeziehen und kritisch zu hinterfragen.

Der Strafprozess stellt für die meisten Bürger die intensivste Konfrontation mit der staatlichen Hoheitsgewalt dar. Die Schülerinnen und Schüler lernen, dass erst im Strafprozess das materielle Strafrecht wirklich angewandt wird. Rechtsstaatlichkeit und das Streben nach Gerechtigkeit finden Ausdruck in den Verfahrensabläufen, die hier im Mittelpunkt stehen und daraufhin hinterfragt werden, ob sie diese Prinzipien verwirklichen.

Der Besuch von Gerichtsverhandlungen und Diskussionen mit Prozessbeteiligten bietet sich an.

Thema	Inhalte
Durchsetzung privatrechtlicher Interessen am Beispiel einer Zahlungsforderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mahnung</li> <li>– gerichtliches Mahnverfahren</li> <li>– Zivilprozess (Prozessmaxime, Zuständigkeiten, Rechtsmittel, Instanzenzug)</li> <li>– Zwangsvollstreckung</li> </ul>
Durchsetzung des Strafanpruchs durch den Staat	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ablauf des Strafverfahrens (Verfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, Ablauf der Hauptverhandlung)</li> <li>– Grundsätze des Strafverfahrens</li> </ul>

# Kapitel 5

## Projektlernen

### 5.1 Das Fach Rechtslehre und das Projektlernen

In allen Fächern bildet das Projektlernen einen integralen Bestandteil des Lehrplans. Diese Form des Lernens wird im Laufe der Oberstufe über projektorientierte Unterrichtseinheiten schrittweise erweitert. Dabei werden die Anforderungen an selbstständiges Arbeiten kontinuierlich erhöht. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler in Vorbereitung auf Studium und Beruf zu befähigen, kooperativ und eigenverantwortlich zu lernen und dabei Methoden in fächerübergreifenden Zusammenhängen kritisch anzuwenden.

Das Fach Rechtslehre bietet vielfältige Möglichkeiten, Projektlernen in den Unterricht einzubeziehen. Einerseits gibt es in nahezu allen Lebens- und Lernbereichen Themen, die in rechtliche Normen gefasst sind und Gegenstand unterrichtlicher Bearbeitung sein können. Zum anderen werden durch systematische Vermittlung und Einübung fachmethodischer Fähigkeiten Bausteine für selbstständiges und produktorientiertes Lernen erworben. Im 11. Jahrgang können kleinere projektartige fachbezogene Einheiten im Unterricht bearbeitet werden. Zu beachten ist, dass im Fachgymnasium der Methodikunterricht integrativer Bestandteil aller Fächer ist.

#### Themen für projektorientierte Unterrichtseinheiten im 11. Jahrgang

Die folgenden Themenvorschläge sind nach den Kursthemen geordnet.

- Leben und Alltag der Jugendlichen in rechtlicher Hinsicht (11.1)
  - Was muss geregelt werden, wenn ich mit meiner Lebenspartnerin oder meinem Lebenspartner zusammenziehe?
  - Scheidung - gestern und heute
  - Ich habe einen Verkehrsunfall verursacht - was nun?
  - Ich bin mit Drogen erwischt worden - wie geht's weiter?
  - Beim Babysitten habe ich meine Aufsichtspflicht verletzt!
  - Schwangerschaftsabbruch bei Behinderung des Kindes?
  - Resozialisierung - ein Widerspruch zur Gerechtigkeit?
  - Sterbehilfe - legal?
- Gestaltbarkeit persönlicher Rechtsbeziehungen (11.2)
  - Ich will von zu Hause ausziehen - was muss geregelt werden ?

## 5.2 Das Projektlernen im 12. Jahrgang

Alle in Kapitel 4 als verbindlich ausgewiesenen Themen können auch projektorientiert durchgeführt werden. Die Lehrkraft kann aus den einzelnen Sachgebieten auch selbst oder im Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern eigene Projektthemen formulieren. Die folgende Themenliste gibt dafür Anregungen.

Das Fach Rechtslehre ist nur im 11. Jahrgang des Fachgymnasiums obligatorisch. Danach kann es in Form von Wahlgrundkursen fortgeführt werden. Diese freie Entscheidung der Schülerinnen und Schüler bedingt in der Regel, dass der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt wird.

Die schrittweise Erweiterung des Projektlernens von der projektorientierten Unterrichtseinheit innerhalb des Faches hin zum fächerübergreifenden Projektunterricht ist daher nicht geschlossenen Jahrgängen zuzuordnen. Sie ist abzustimmen auf die Lernsituation der konkreten Kurszusammensetzung.

Die erforderlichen Entscheidungen über die Einbeziehung fächerübergreifender Aspekte, ihre Gewichtung und das mögliche Maß des selbständigen Arbeitens liegen in der Verantwortung der Lehrkraft und sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorkenntnisse und Erfahrungen der Kursteilnehmer vorzunehmen. Ziel ist es, problemlösendes Denken zu festigen und die erworbenen Kompetenzen (vgl. Kap. 2.1) zu sichern und zu vertiefen.

Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fächern ergeben sich in Abhängigkeit vom Unterrichtsthema. Insbesondere eignet sich Rechtslehre zu projektbezogener Zusammenarbeit mit dem profilgebenden Fach Wirtschaftstheorie und -politik.

Aus den Kursthemen des 12. und 13. Jahrgangs können weitere Themen entwickelt werden, wenn sie auf die Erstellung eines gemeinsamen Produktes ausgerichtet sind. An der Auswahl und Organisation der Unterrichtseinheiten und Projekte sind die Schülerinnen und Schüler zu beteiligen.

Die folgende Themenliste für projektorientierte Unterrichtseinheiten ist als Anregung zu verstehen.

### 5.2.1 Themen

- Teilnahme am Wirtschaftsleben als Verbraucher (12.1)
  - Von Contergan über Milupa zum Holzschutz - Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes
- Teilnahme am Wirtschaftsleben als Unternehmen (12.2)
  - Wir gründen ein Unternehmen
  - Entwurf eines Gesellschaftsvertrags
  - Wie kann ich mir ein Auto finanzieren?
  - Absicherung einer größeren Investition

## 5.2.2 Produkt- und Präsentationsformen

- Wandzeitung, Zeitung, Informationsbroschüre, Power-Point-Präsentation, Gestaltung einer Web-Seite
- Rollenspiel
- Expertenbefragung
- Podiumsdiskussion
- Film, Hörspiel

## 5.2.3 Beispiel

### Thema: Verbraucherschutz

- Projektimpulse
  - Pinwand mit aktuellen Zeitungsartikeln, Fällen und Karikaturen zu Verbraucherschutzthemen (z.B. Haustürwiderrufgesetz, Fernabsatzgesetz, Produkthaftung - je nach Aktualität)
- Durchführung
  - Informationsbeschaffung: Gesetzestext, Internetrecherche, Besuch bei der Verbraucherzentrale usw.
  - Be- und Verarbeitung der gewonnenen Informationen
  - Formulierung von Gruppenarbeitsthemen, Erstellung eines Zeitplans, Organisation der Gruppenarbeit, Erörterung und Festlegung von Beurteilungskriterien
- Präsentation
  - Rollenspiele, Info-Broschüre, Plakatwand, Fragestunde mit einem Experten
- Bewertung
  - Reflexion über Erfüllung der zuvor festgelegten Kriterien, abschließende Diskussion der Ergebnisse

## 5.3 Das Projektlernen im 13. Jahrgang

### 5.3.1 Themen

- Teilnahme am Wirtschaftsleben als Arbeitnehmer (13.1)
  - Vom Bewerbungsschreiben bis zur Unterschrift unter den Arbeits-/ Ausbildungsvertrag
  - Kündigung - was nun?
- Rechtsdurchsetzung im Zivil- und Strafgerichtsverfahren (13.2)
  - Der Käufer zahlt nicht - wie komme ich an mein Geld? Vom Mahnschreiben zur Zwangsvollstreckung
  - Vom Hexenprozess zum Strafprozess

### 5.3.2 Beispiele

#### Thema: Zivilprozess - ein Planspiel

- Projektimpulse
  - Konfrontation mit einem Zeitungsartikel, in dem ein Autounfall beschrieben wird; Diskussion über mögliche Konsequenzen
- Durchführung
  - Beschaffung weiterer Informationen
  - Be- und Verarbeitung der gewonnenen Informationen, inhaltliche und strategische Vorbereitung einer Gerichtsverhandlung
  - Gruppenbildung: Kläger, Beklagter, Richter. Versorgung der Gruppen mit Rollenanweisungen und Informationen zum Sachverhalt; Formulierung der gruppenspezifischen Aufgaben.
- Präsentation
  - Gerichtsverhandlung
- Bewertung
  - Reflexion über Erfüllung der zuvor festgelegten Kriterien, abschließende Diskussion der Ergebnisse

#### Thema: Vom Schuldnerverzug bis zur Zwangsvollstreckung

- Projektimpulse
  - Einstiegsfall: Das Eigenheim der Familie Meier wird zwangsversteigert (Video, Zeitungsartikel); Erarbeitung möglicher Ursachen und Konsequenzen
- Durchführung
  - Informationsbeschaffung bei verschiedenen außerschulischen Quellen: Bank, Schuldnerberatung, Gerichtsvollzieher
  - Be- und Verarbeitung der gewonnenen Informationen, Vorbereitung der Präsentation
  - Erarbeitung der Aufgabenstellung und Gruppenbildung
- Präsentation
  - Darstellung der rechtlichen Erkenntnisse auf Wandzeitungen, Fragestunde und Diskussion über Hintergründe mit einem Experten
- Bewertung
  - Reflexion über Erfüllung der zuvor festgelegten Kriterien, abschließende Diskussion der Ergebnisse

# Kapitel 6

## Leistungen und ihre Bewertung

Die folgenden fachspezifischen Hinweise knüpfen an die für alle Fächer geltenden Aussagen zur Leistungsbewertung an, wie sie im Grundlagenteil dargestellt sind. In der Leistungsbewertung der gymnasialen Oberstufe werden drei Beurteilungsbereiche unterschieden: Unterrichtsbeiträge, Klausuren und Ergebnisse einer Besonderen Lernleistung. Die Bewertung der Besonderen Lernleistung erfolgt gemäß der gültigen Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung. Neben den Leistungen im Bereich der Sach- und Methodenkompetenz sind auch Stand und Entwicklung der im Unterricht vermittelten Selbst- und Sozialkompetenz einzubeziehen, sofern sie die Qualität und den Umfang der fachlichen Leistungen berühren.

### 6.1 Unterrichtsbeiträge

#### 6.1.1 Formen der Unterrichtsbeiträge

Unterrichtsbeiträge werden in mündlicher, schriftlicher und praktisch-gestalterischer Form erbracht.

##### **Mündliche Unterrichtsbeiträge**

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Engagement bei Partner- und Gruppenarbeit
- Auswertung von Hausaufgaben
- Vortrag von Referaten
- Präsentation von Ergebnissen aus Gruppen- und Partnerarbeitsphasen sowie aus Fallstudien, Planspielen und Projekten

##### **Schriftliche Unterrichtsbeiträge**

- schriftliche Überprüfungen
- Hausaufgaben
- Protokolle, Arbeitspapiere, Referate, Projektberichte
- Ergebnisse produktorientierter Einheiten

---

## Praktisch-gestalterische Unterrichtsbeiträge

- szenische Darstellungen in Rollenspielen, Lern- und Planspielen, Fallstudien und Engagement bei Podiumsdiskussionen
- externe Aktivitäten wie Interviews, Expertengespräche, Durchführung und Analyse von Gerichtsbesuchen
- Recherchen im Internet
- Gestaltung von Medien

### 6.1.2 Bewertungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten Kriterien dienen der Beurteilung von Leistungen im Bereich Unterrichtsbeiträge. Die Kriterien sind nach den vier Aspekten der Lernkompetenz geordnet. Ihre Definition hängt eng mit den Kompetenzbeschreibungen des Kapitels 2 zusammen.

#### Sachkompetenz

- Erfassung rechtlicher Sachverhalte und Problemstellungen
- Kenntnis und Anwendung rechtlicher Strukturen
- fachliche Fundierung und Korrektheit
- Denken in abstrakten Normen
- sprachliche und fachterminologische Präzision
- Fähigkeit zu Transferleistungen
- Problembewusstsein und Entwicklung von Fragestellungen
- fachbezogene Urteilsfähigkeit

#### Methodenkompetenz

- Beherrschung juristischer Arbeitstechniken: Normenanalyse, Subsumtion, Ergebnisformulierung
- Logik der Gedankenführung
- Medienkompetenz (z.B. Internet)
- Fähigkeit, Primär- und Sekundärliteratur zu beschaffen und adäquat auszuwerten
- Planung und Durchführung der Arbeitsschritte beim Projektlernen
- Einhaltung konzeptioneller Vorgaben und Entscheidungen
- Klarheit, Gliederung, Visualisierung bei der Präsentation von Informationen
- Medieneinsatz bei der Präsentation

### **Selbstkompetenz**

- Engagement und Fragebereitschaft
- Wahrnehmung der eigenen Lernausgangslage
- Verdeutlichung und Begründung der eigenen Position
- Fähigkeit zu Kritik und Selbstkritik
- Aufbau von Wertvorstellungen

### **Sozialkompetenz**

- Eingehen auf Impulse und Lernbedürfnisse anderer
- Zuverlässigkeit in Partner und Gruppenarbeit
- Gesprächs-, Argumentations- und Kompromissfähigkeit
- Verantwortung für den Gruppenprozess und das Gruppenergebnis übernehmen

## **6.2 Klausuren**

Zahl, Umfang und Art der Klausuren richten sich nach den Angaben der FgVO sowie der einschlägigen Erlasse in den jeweils gültigen Fassungen. Die Formen der Klausuren und die Bewertungskriterien orientieren sich an den jeweiligen Fachanforderungen für die Abiturprüfung, den Abiturprüfungsverordnungen (APVO) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA).

Der Schwierigkeitsgrad der Klausuren ist im Verlaufe der Oberstufe schrittweise den Anforderungen an die Abiturklausuren anzupassen.